

bedenken will, findet in dieser reichhaltigen Auswahl unter Alands sachkundiger Leitung Zugang zum großen Werk des Reformators, wie er ihm leichter kaum erschlossen werden kann. Wir erhalten hier eine auch äußerlich schöne, umfangreiche Luther-Ausgabe, die nicht nur dem Pfarrer, Lehrer, Studenten und Gemeindehelfer, sondern jedem, der Luther lesen und sich ständig in ihn vertiefen möchte, von reichem Nutzen sein wird.

H. St.

*D. Hellmuth Heyden*, KIRCHENGESCHICHTE POMMERNS. Bd. 1 und 2. Zweite, umgearbeitete Auflage. Erschienen in „Osteuropa und der deutsche Osten“, Beiträge aus Forschungsarbeiten und Vorträgen der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Reihe III. Westfälische Wilhelms-Universität zu Münster. Buch 5. Köln-Braunsfeld, Verlagsgesellschaft Rudolf Müller. 1957.

Es gibt nur wenige Landschaften, die eine derart umfassende Darstellung ihrer kirchengeschichtlichen und mithin auch ihrer landesgeschichtlichen Verhältnisse aufzuweisen haben, wie Pommern sie bereits mit der 1937/38 erschienenen ersten Auflage der „Kirchengeschichte von Pommern“ von dem damaligen Pfarrer Hellmuth Heyden an der Bugenhagenkirche in Stettin ihr eigen nennen konnte. In zwei stattlichen Bänden im Verlag von Fischer und Schmidt zu Stettin herausgebracht, handelte sie in ihrem ersten Bande „Von den Anfängen des Christentums bis zur Reformationszeit“ und im zweiten über „Die evangelische Kirche Pommerns in der Zeit der Annahme der Reformation bis zur Gegenwart“, zeugend von einer bewundernswerten Vertrautheit mit der Geschichte der heimatischen Kirche von den ersten Anfängen

des Christentums und der heidnischen Vorzeit an durch die Jahrhunderte bis zu den Kämpfen und dem Neubau nach dem ersten Weltkriege. Das Werk fand in den weitesten Kreisen des Landes eine dankbare Aufnahme und war bereits „bis auf einen kleinen Rest“ zum Verkauf gelangt, als mit den Bombenangriffen des Jahres 1944 Druckerei und letzter Bestand der Vernichtung anheimfielen. Auch von den verkauften Stücken ist der größte Teil im Zusammenbruch des Kriegsausganges verlorengegangen. Um so dankenswerter ist es, daß der Verfasser sich auf vielfaches Bitten zu einer Neuauflage entschlossen hat. Diese bietet sich nun dar als eine beglückende Überarbeitung und Erweiterung, zumal es ihm vergönnt gewesen ist, in den reichen Beständen des Stettiner Staatsarchivs über das bisher erarbeitete hinaus bis in die Kriegsjahre hinein ein überraschendes Quellenmaterial zu erschließen, um so wertvoller, als bei der Überführung des Archivs nach Greifswald in den Kriegswirren bedeutende Bestände desselben in Verlust geraten sind. Auch sonstiges Quellenmaterial stand ihm in weitem Maße zu Gebote, so daß vor allem das Mittelalter und die Neuzeit eine breitere und vertiefte Darstellung gefunden haben. Im 16. Jahrhundert ist vorzüglich der Anfang der Reformation bis zum Treptower Landtag und die Wirksamkeit D. Johannes Bugenhagens in der Ausarbeitung der Pommerschen Kirchenordnung und in den nachfolgenden Visitationen eingehend aufgezeigt worden. Dazu kommt aber das in allererster Linie zu Begrüßende: die überaus sorgfältige und umfassende Quellenangabe, die in der ersten Auflage, abgesehen von einer kurzen zusammenfassenden Darstellung am Anfang des 1. Bandes, völlig beiseite

gelassen worden war. Sach- und Personenregister am Schluß des zweiten Bandes sind ebenfalls mit großer Sorgfalt bearbeitet.

Im einzelnen sei kurz vermerkt zu der Anmerkung 2171 (S. 231, Bd. 1), daß das für die Hamburgische Staats- und Universitätsbibliothek verzeichnete Stück der acht nachweisbaren *Erstdrucke* der Pommerschen Kirchenordnung vom Jahre 1535 leider auch im Kriege mit der Zerstörung der Bibliothek 1943 verlorengegangen ist. Zu der in der folgenden Anmerkung 2172 zusammengestellten *Gesamtübersicht* über das Kirchenordnungswerk Bugenhagens sei darauf hingewiesen, daß die *Ordinatio latina* von 1537, von König Christian III. im Verein mit Bugenhagen herausgegeben, Geltung hatte in den vereinigten Königreichen Dänemark und

Norwegen und in den Herzogtümern Schleswig-Holstein, deren Landesherr der aus dem niederdeutschen Oldenburger Hause stammende König war. Die dänische Kirchenordnung wurde angenommen in Anwesenheit des Königs und Bugenhagens auf dem Herrentag zu Odense im Jahre 1539, die schleswig-holsteinische, niederdeutsch abgefaßte, auf dem Landtag der Herzogtümer zu Rendsburg, gleichfalls in beider Anwesenheit, am 9. März 1542.

Man kann das so schwer betroffene pommersche Land zu dieser in jeder Beziehung vortrefflichen und vorbildlichen Arbeit nur auf das herzlichste beglückwünschen. Auch dem Verlag und der edierenden Arbeitsgemeinschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster sei herzlichst gedankt.

Wilhelm Jensen

Christ ist, wer da glaubt. Ob jemand glaubt, das kann man nicht sehen. Es ist nicht uns anvertraut, zu sagen: der ist erlöst, der ist verdammt, als wären wir neue Propheten. Christo ist das ganze Urteil anheimgegeben.

Bugenhagen, Predigt über den 3. Artikel, 21. März 1525